

§ 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Immer wenn diese Garantiebestimmungen folgende Begriffe enthalten:

a) **Avrii**, bedeutet dies den Garanten, d. h. das Unternehmen Avrii spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, in Tarnów 33-102, Polen, Anschrift Mroźna 8, in das Polnische Unternehmerregister beim Polnischen Nationalen Gerichtsregister beim Amtsgericht Kraków-Śródmieście in Kraków, 12. Wirtschaftsabteilung des Polnischen Nationalen Gerichtsregisters KRS-Nummer 0000783431 eingetragen, mit NIP (Steuer-Id.-Nr.): 993-067-20-75, REGON (statistische) Nr.: 383167000;

b) **Garantie**, bedeutet dies die eingeschränkte von Avrii gegebene Garantie zugunsten des Anspruchsberechtigten, umfassend die einzelnen Strukturteile des Carports in dem Ausmaß, dass unter normalen Einsatz-, Betriebs- und Einbaubedingungen diese Teile frei von Material- und Ausführungsfehlern sein werden;

c) **Einbauspezialist**, bedeutet dies den Unternehmer gem. Art. 43(1) des Bürgerlichen Gesetzbuches Polens, der innerhalb seines Gewerbes Installationsdienstleistungen neben dem Verkauf von Carports sowie der Strukturteile des Carports leisten darf. Der qualifizierte Fachmann bezeichnet eine Person mit einem gültigen Zertifikat über die Befugnis zum Agieren im Bereich des Betriebs der Ausstattungsteile, der Anlagen und Netzwerke, oder eine gültige Zertifizierung als Bestätigung der Qualifikationen zur Errichtung von erneuerbaren Energiequellen (Art. 136 und Art. 145 des Polnischen Erneuerbare-Energien-Gesetzes), oder eine Bauerlaubnis im Bereich der Installationen über elektrische und elektroenergetische Netzwerke, Anlagen und Ausstattung im Bereich der Führung von Bauarbeiten;

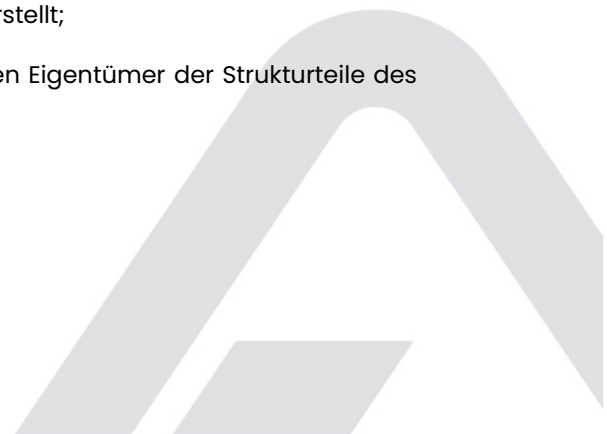
d) **Strukturteile des Carports**, bedeutet dies die folgenden tragenden Teile: tragende Stützung, A- und B-Stahlprofile sowie Edelstahlprofile die keine Teile der PV- und der elektrischen Anlage darstellen; die Garantiezeit für die Strukturteile des Carports beträgt zehn Jahre;

e) **Sonstige Teile des Carports**, bedeutet dies die Schrauben sowie andere Verbindungsteile, Griffe, Abdichtungen, Deckel, die zusammen mit dem Carport-Satz geliefert werden, sowie den Anstrich auf den Oberflächen der Strukturteile des Carports. Die Garantiezeit für sonstige Teile des Carports beträgt zwei Jahre;

f) **Garantiezeit**, bedeutet dies den Zeitraum von, entsprechend, zwei oder zehn Jahren, ab dem Verkaufsdatum der Strukturteile des Carports durch Avrii Sp. z o.o.

g) **Mangel**, bedeutet dies einen physikalischen, mit dem bloßen Auge sichtbaren Mangel, der bei Herstellung des Teils im Bereich der Qualität Materials oder der Ausführung oder der Korrosionsschutzschicht (Zink- und Pulverbeschichtung) vorgekommen ist, und keinen Transport-, Lagerungs-, Einbau-, Einsatz-, Wartungs- oder Abbauschaden darstellt;

h) **Anspruchsberechtigte Person**, bedeutet dies den einschlägigen Eigentümer der Strukturteile des Carports, der über einen Verkaufsbeleg verfügt.



§ 2 INANSPRUCHNAHME DER GARANTIERECHTE

1. Die Anspruchsberechtigte Person darf die Rechte aus diesen Garantiebestimmungen durch Vorlage einer Beschwerde bei Avrii innerhalb von vierzehn Tagen ab Aufdeckung des Mangels wirksam in Anspruch nehmen.
2. Die Vorlage erfolgt in den jeweiligen Formen:
 - a) per eingeschriebenem Brief an: Avrii Sp. z o.o., Mroźna 8, 33-102 Tarnów, Polen,
 - b) per E-Mail, an: info@avrii.eu,
3. Die Beschwerdemeldung muss pflichtig folgendes umfassen:
 - a) eine Angabe der Kenndaten der anspruchsberechtigten Person, mit für die Beschwerde geltenden Kontaktdaten;
 - b) eine Angabe von Kenndaten des reklamierten Teils (Bezeichnung und Typ des Teils);
 - c) eine eingehende Beschreibung des Mangels mit Modus und Datum der Aufdeckung.
4. Zusätzlich muss die anspruchsberechtigte Person, die einen Garantieanspruch erhebt, zusammen mit der Vorlage gem. Abs. 2 zumindest Folgendes pflichtig einreichen:
 - a) eine Kopie der Befugnis des Einbauspezialisten.
 - b) eine Kopie des Kaufbelegs über den Teil.
 - c) photographische Unterlagen.
5. Die Übergabe dieser Unterlagen stellt eine unabdingbare Bedingung der Anbahnung des Beschwerdeverfahrens bei Avrii dar.
6. Avrii erklärt ausdrücklich, dass Beschwerden nicht bearbeitet werden, wenn sie nach dem Ablauf der Garantiezeit eingereicht werden. Außerdem ermächtigt eine unvollständige Beschwerde zur Nichtunternahme durch Avrii von Garantieleistungen bis zum Zeitpunkt der Einreichung einer mit den oben genannten Bestimmungen stimmenden Beschwerde.
7. Avrii behält sich das Recht zur Durchführung einer Untersuchung des reklamierten Teils nach Einreichen der Beschwerde und vor Bearbeitung des Anspruchs vor. Die Untersuchung wird im Beschwerde-Untersuchungsprotokoll festgehalten.
8. Jede korrekt eingereichte Beschwerde wird durch Avrii innerhalb von 30 Arbeitstagen ab dem Tag der Vorlage untersucht, wobei die Anspruchsberechtigte Person sofort durch Avrii vom Modus der Bearbeitung der Beschwerde benachrichtigt wird.
9. Es ist die Pflicht der Anspruchsberechtigten Person, den reklamierten Teil derart aufzubewahren, dass er vor weiteren Schäden oder weiteren Mängeln bis Abschluss der Bearbeitung der Beschwerde geschützt wird.



§ 3 ANERKENNUNG DER BESCHWERDE

1. Soll Avrii die Beschwerde anerkennen, verpflichten sie sich zur Umsetzung der Garantieleistung entsprechend diesen Garantiebestimmungen innerhalb einer Zeit nicht über 60 Arbeitstage ab Datum des Abschlusses der Beschwerdebearbeitung, und bei Lieferung des reklamierten Teils an die von Avrii genannte Stelle – ab dem Tag der Lieferung des jeweiligen Teils an diese Stelle.
2. Soll Avrii die Beschwerde anerkennen, trägt das Unternehmen die einschlägigen Kosten der Lieferung des Teils an die Anspruchsberechtigte Person.
3. Die unter Abs. 1 genannte Frist verlängert sich bei Vorkommen von von Avrii unabhängigen Ereignissen, d. h. Produktionsverzögerungen, Notwendigkeit der Ausführung der Arbeiten an freien Tagen, wovon Avrii die Anspruchsberechtigte Person informiert.
4. Bei Anerkennung der Garantiebeschwerde geht Avrii nach eigener Wahl wie folgt vor:
 - a) der Teil wird repariert, wobei sie mangelfrei wird;
 - b) der Teil wird durch einen mangelfreien Teil ersetzt;
5. Es wird hiermit ausdrücklich erklärt, dass ein Austausch des Teils die Lieferung eines Teils umfassen kann, der sich vom reklamierten Teil im Bereich der Blechstärke, Ton und Farbe der Korrosionsschutzschicht unterscheidet, und wenn Avrii die Produktion des reklamierten Teiltyps unterbrochen hat, sind sie berechtigt, einen anderen Teiltyp (im Bereich der Größe, Farbe, Gestalt, Befestigungsart) zu liefern.
6. Ein entsprechend den o. g. Bedingungen ausgeführtes Beschwerdeverfahren stellt die Gesamtheit der Anspruchsberechtigten Person gegen Avrii innerhalb dieser Garantiebestimmungen zustehenden Ansprüche, und verursacht keine Verlängerung des ursprünglichen Umfangs der Garantiebestimmungen; ferner verursacht dies nicht das Inkrafttreten von neuen Garantiebestimmungen, und bedeutet insbesondere nicht die Erweiterung der ursprünglichen Garantiezeit.
7. Der Austausch eines gesamten Teils oder eines Fragments des Teilesatzes ist der Übernahme von Eigentum des reklamierten Teils oder Satzes durch Avrii gleich.
8. Avrii erklärt, dass wenn die Untersuchung des reklamierten Teils oder im Laufe der Garantieleistungen – soll die Untersuchung nicht ausgeführt werden, wenn es sich herausstellt, dass die Beschwerde durch das Fehlen eines Mangels des Teils oder durch Vorkommen eines Mangels, der von der aktuellen Garantie nicht erfasst ist, nichtig wird, hat Avrii das Recht zur Geltendmachung der im Laufe des Beschwerdeverfahrens und der Kontrolle entstandenen Kosten gegen die Anspruchsberechtigte Person. Diese Bestimmung gilt für anspruchsberechtigte Personen, die gem. Art. 221 des Bürgerlichen Gesetzbuches Polens Verbraucher sind, nicht.



§ 4 UMFANG DER HAFTUNG VON AVRII

1. Die Haftung von Avrii gem. diesen Garantiebestimmungen erstreckt sich nur auf den Betrag gleich dem durch die Anspruchsberechtigte Person für den reklamierten Teil gem. dem Wert aus dem Verkaufsdokument gezahlten Preis.
2. Auf Grundlage der aktuellen Garantiebestimmungen hat Avrii keine Pflicht zur Deckung jeglicher Schäden der Anspruchsberechtigten Person oder von Dritten (direkte oder indirekte Schäden, sowohl in Bezug auf die Gesundheit wie auf das Vermögen, insbesondere in Zusammenhang mit Schäden oder Verlust von sonstigen Anlagen), die aus jeglichem Grund mit dem reklamierten Teil oder mit seinem Einsatz verbunden wären.
3. Soll es auf dem Markt neuere Versionen der Teile geben, hat Avrii keine Pflicht zur Bearbeitung oder Aktualisierung der durch die Garantie umfassten Teile.
4. Bis auf Sachverhalte, die explizit in diesen Garantiebestimmungen beschrieben sind, umfasst die Haftung von Avrii keine Pflicht zum Schadenersatz, insbesondere mögliche Gewinnverluste in Verbindung mit den Teilen, Nutzungsausfall oder Ausfall der Möglichkeit eines Einsatzes für einen bestimmten Zweck, Vermögensschäden/ Verletzungen des Körpers sowie andere Schäden, sowie der Anspruchsberechtigten Person entgangener Gewinn, unabhängig von der Art der Forderung, sogar wenn Avrii über die Möglichkeit der Entstehung solcher Schäden verständigt wird.
5. Es wird ausdrücklich betont, dass in Verbindung mit dem Vorkommen eines Falls der höheren Gewalt sowie der entsprechenden Verzögerungen sowie die Nichtdurchführung jeglicher Bedingungen gem. dieser Garantiebestimmungen, insbesondere aus dem Grund von natürlichen Ereignissen (z. B. Brand, Überflutung, Wetterbedingungen), Kriege oder kriegsähnliche Situationen, Epidemien, Unruhen, Streiks, Fehlen der Teile auf dem Markt oder bei anderen Situationen und Ursachen, die außerhalb der Kontrolle von Avrii liegen, hat Avrii gegen die Anspruchsberechtigte Person oder einen Dritten keine Haftung.
6. Es wird ausdrücklich betont, dass die aktuellen Garantiebestimmungen eigene Auslagen der Anspruchsberechtigten Person in Verbindung mit der eingereichten Beschwerde, darunter Kosten der Demontage oder erneuten Montage, nicht umfassen.
7. Die Reparatur oder der Ersatz sowie die Lieferung zusätzlicher Teile verursacht keine weitere Garantiezeit, und die ursprünglichen Bedingungen dieser Garantiebestimmungen werden nicht erweitert.

§ 5 AUSSCHLUSS DER RECHTE

1. Rechte entsprechend den aktuellen Garantiebestimmungen gelten nicht, wenn die Schäden, Nutzungsausfall, Bedingungen oder sonstige Eigenschaften in Verbindung mit dem zweckmäßigen Einsatz als Ergebnis folgender Ereignisse vorkommen:
 - a) Einflüsse externer mechanischer oder chemischer Faktoren oder als Ergebnis der Aussetzung auf die Einwirkung aggressiver Substanzen gem. PN-EN ISO 12944-2, bei Korrosivitätsklasse C5 und höher;



- b) Zufälle, darunter Naturkatastrophen (z. B. Brände, Überflutungen), atmosphärische Entladungen, Wind, Überstrom im Elektronetz oder im Netz der Anspruchsberechtigten Person sowie durch Tiere verursachte Schäden;
- b) Transport, Lagerung, Einsatz oder Abbau der Teile entgegen den Bestimmungen der einschlägigen Handbücher, Regelungen oder entgegen dem zweckmäßigen Einsatz;
- c) Einbau, Einsatz oder Wartung der Teile entgegen den Empfehlungen oder entgegen z. B. den Bestimmungen aus den einschlägigen Handbüchern, umfassend Schäden aus dem Grund von anderen Teilen der Anlage der Anspruchsberechtigten Person oder aus dem Grund eines anderen seines Geräts, und bei Einsatz von Teilen mit mangelhaften Geräten;
- d) Schäden, auch zufällige Schäden, die durch die Anspruchsberechtigte Person oder durch einen Dritten, insbesondere bei Transport und Montage, verursacht werden;
- e) Änderung des Ortes, wo die Teile ursprünglich eingebaut worden sind;
- f) normale Abnutzung oder Mängel oder Schäden, die keinen negativen Einfluss auf den Einsatz des Teils oder des Teilesatzes haben;
- g) Reparaturen oder Änderungen, die durch die Anspruchsberechtigte Person oder durch Personen ohne einschlägige Genehmigungen oder Lizenzen von Avrii ausgeführt werden, Nichteinhaltung der Anforderungen von Avrii in Bezug auf Teilen;
- h) Nichteinhaltung einschlägiger rechtlicher Anforderungen.

2. Der Garant schließt die gesetzliche Garantie in Bezug auf Kunden, die keine Verbraucher sind, aus.
3. Die Garantieeinschränkungen gem. den aktuellen Garantiebestimmungen ersetzen und schließen alle sonstigen ausdrücklichen oder konkludenten Garantien aus, darunter u. a. die Garantie der Marktgängigkeit oder der Möglichkeit des Einsatzes für einen bestimmten Zweck, für einen bestimmten Einsatzmodus oder im bestimmten Bereich, sowie andere Pflichten von Avrii, es sei denn, diese Pflichten oder Verpflichtungen ausdrücklich schriftlich festgehalten, durch Avrii unterzeichnet und anerkannt werden.

§ 6 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Die aktuellen Garantiebestimmungen gelten nur im Bereich der Europäischen Union, Großbritannien und Norwegen, und die Geltung hängt von dem ursprünglichen Einbauort beim Anspruchsberechtigten Person ab.
2. Rechte aus den aktuellen Garantiebestimmungen werden bei Übergabe, beim erneuten Einbau oder bei Versetzung aus dem ursprünglichen Einbauort an eine andere Stelle ohne schriftliche Zustimmung von Avrii nichtig.
3. Die aktuellen Garantiebestimmungen stellen keine Versicherung gem. Art. 15ff des Polnischen Gesetzes vom 11. September, 2015, über das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft sowie gem. Art. 805ff des Polnischen Gesetzes vom 23. April, 1964, Bürgerliches Gesetzbuch Polens, dar.



4. Soll sich irgendein Teil irgendeiner Bestimmungen oder irgendeiner Klausel aus den aktuellen Garantiebestimmungen auf keine Person oder kein Ereignis zutreffen, oder soll er undurchsetzbar oder ungültig sein, wird er für nichtig gehalten, und dies hat keinen Einfluss auf alle sonstigen Teile, Bestimmungen, Klauseln oder Anwendungen der aktuellen Garantiebestimmungen.
5. Bei Unterschieden werden diese zugunsten der Bestimmungen in der Polnischen Sprache gelöst, alle sonstigen Sprachversionen gelten nur als Verständnishilfe.
6. Sachverhalte, die durch diese Bestimmungen nicht festgehalten werden, werden durch einschlägige Bestimmungen des Polnischen Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches Polens, geregelt.
7. Jegliche Änderungen der aktuellen Garantiebestimmungen müssen unter Androhung der Nichtigkeit die schriftliche Form nehmen.
8. Das für die Lösung von Streitigkeiten aus den aktuellen Garantiebestimmungen zuständige Gericht ist das für den Sitz von Avrii einschlägige Gericht.

Version 1.0 - 4. Juli 2023

